

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 • Jahrgang 2013 • vom 01.03.2013

### Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung
2. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
3. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“
4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2013

### Öffentliche Zustellung

Empfänger: Frau Cordula Scholz,  
zuletzt wohnhaft in 47661 Issum,  
Dorfstr. 65

Schriftstück: Bescheid vom 23.01.2013,  
Aktenzeichen: 50 20 05

Der vorgenannte Bescheid kann wegen des unbekannteten Aufenthaltsortes nicht an den Adressaten auf dem Postweg zugestellt werden.

Der Bescheid wird dem Adressaten gem. § 37 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (BGBl. I 2001 S. 130) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2006 S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 500, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 12.02.2013

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

### Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Februar 2013 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00,  
(IBAN: DE71 32050000 0323114306,  
SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84,  
(IBAN: DE46 32061384 0100250012,  
SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 13.02.2013

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

## A Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“

### B Hinweise

### C Bekanntmachungsanordnung

#### A 1 Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des seit dem 24.03.1966 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“ einzuleiten.

Der Bebauungsplan setzt die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Kreuzung „Issumer Tor/ Weseler Straße/ Boeckeler Weg/ Stauffenbergstraße, öffentliche Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Polizei“ sowie „Schule“ und eine „Gemischte Baufläche“ fest.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Bebauung des Grundstückes der ehemaligen Polizei an der Weseler Straße/Ecke Stauffenbergstraße geschaffen werden.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken Gemarkung Geldern, Flur 17, Flurstücke 18, 19, 354, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533

Gemarkung Geldern, Flur 20, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 238, 291, 510, 511, 779, 781, 932, 933, 1341, 1375, 1391, 1395, 1396, 1399, 1402,

Gemarkung Geldern, Flur 21, Flurstücke 91, 251, 371 und ist in der unter A 3 dargestellten Abbildung dargestellt.

#### A 2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“ wird eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Dies erfolgt in der Zeit vom 11.03.2013 bis einschließlich 22.03.2013 durch Aushang des Bebauungsplanes und des Entwurfes der Begründung zur Aufhebung auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 und 331.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Seite der Stadt Geldern

[www.geldern.de](http://www.geldern.de)

unter

**Bürgerservice/Öffentlichkeitsbeteiligung** eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 331.

Äußerungen zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes können bis zum Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 und 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder an die e-Mail-Adressen

[peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de)

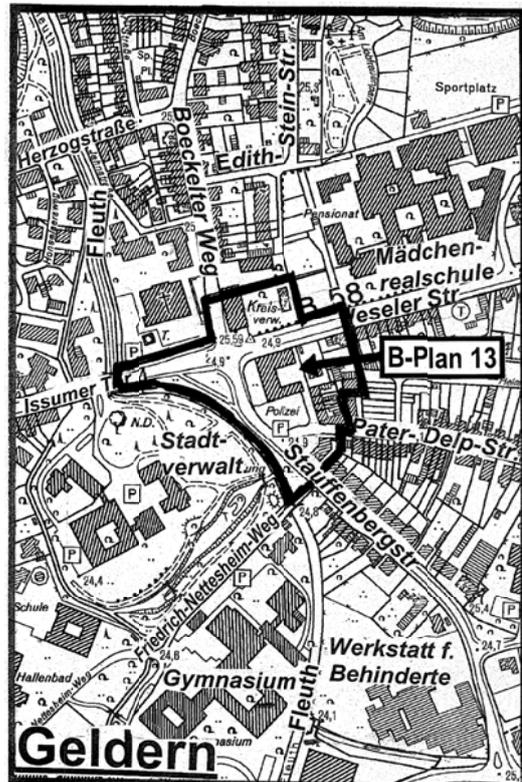
oder

[paul.lambert@geldern.de](mailto:paul.lambert@geldern.de)

abgegeben werden.

#### A 3 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007)



## **B Hinweise**

### **B 1 Dienstzeiten**

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag  
von 8.30 - 12.30 Uhr und  
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag  
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie  
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
unter den Telefonnummern 02831-398(-326),  
(-329), (-331).

### **C Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 26.02.2013

Janssen  
Bürgermeister

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.911.304 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.340.586 €

im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.404.962 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.437.514 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.676.528 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	12.933.950 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.150.000 €
--	-------------

### § 3

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.083.380 €
--	-------------

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.429.282 €  
und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 €  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 209 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

## § 7

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen  
über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 15.000 €

## § 8

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Als Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gelten die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW.

## § 9

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

## § 10

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

## 2.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 01.02.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213 zur Verfügung.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 28.02.2013

Ulrich Janssen  
Bürgermeister